



Antwort zur Anfrage Nr. 0186/2019 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Altstadt betreffend **Anlieferungsregelungen Weihnachtsmärkte (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum finden Lieferungen mit einem motorisierten Lieferwagen während der Marktzeiten in einer Fußgängerzone statt, obwohl dort selbst das Radfahren zu diesen Zeiten unzulässig ist?

Ein Befahren des Veranstaltungsgeländes kann nur durch Gittersperren oder Fahrzeugsperren an allen Zugängen verhindert werden. Hierdurch werden jedoch auch Flucht- und Rettungswege eingeschränkt.

Die Marktbesucher des Weihnachtsmarktes werden im Vorfeld darüber informiert, dass jegliches Befahren der Veranstaltungsfläche während der Öffnungszeiten unzulässig ist. Jeder Besucher erhält zudem eine Ausnahmegenehmigung, in der die Zeiten des Befahrens explizit geregelt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktverwaltung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften können aufgrund der personellen Kapazitäten nicht sicherstellen, dass die Besucher die Zeiten der Ausnahmegenehmigung vollumfänglich einhalten.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass im Bereich der Zufahrt Heugasse/Fischtorstraße neben dem Weihnachtsmarkt auch andere Geschäfte sowie das Hotel Specht angefahren werden müssen. Eine Sperrung der Zufahrt während der Öffnungszeiten für die Dauer von vier Wochen würde demnach eine massive Einschränkung der anliegenden Geschäfte bedeuten.

2. Ist die Belieferung mit einem solchen Fahrzeug – auch wenn es nicht zu einem Zusammenstoß mit Einrichtungen des Weihnachtsmarkts gekommen wäre – nach den Rechtsnormen für die Fußgängerzone bzw. Marktfläche um diese Uhrzeit zulässig? Wurden auch weitere Weihnachtsmarktbuden während der Marktzeiten von motorisierten Fahrzeugen beliefert? Welche rechtliche Konsequenz hat dies?

Im Rahmen der erteilten Ausnahmegenehmigungen war die Belieferung des Weihnachtsmarktes 2018 vormittags in der Zeit von 06.00 – 10.30 Uhr bzw. im Anschluss abends ab 21.00 bzw. 21.30 Uhr möglich. Ein Befahren außerhalb dieser Zeiten war demnach unzulässig.

Die Satzung für Märkte und Volksfeste regelt in § 12 Abs. 8 das Verbot des unbefugten KFZ-Verkehrs während der Öffnungszeiten auf Märkten und Volksfesten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung dar, welche mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

3. Wozu dienen die roten Ausweise vom Amt 61?

Die roten Ausnahmegenehmigungen dienen dazu, den Betreibern der Marktständen, zu bestimmten Zeiten, ein Durchkommen zu Be- und Entladen, durch den gesperrten Bereich des Weihnachtsmarktes zu ermöglichen. Die Fahrzeuge sind mit Beschickernamen, Mobilfunknummer sowie Standnummer zu kennzeichnen.

4. Warum werden die Marktstände (abgesehen von den Tagen des Aufbaus und des Abbaus) nicht mit Handkarren oder Lastenrädern beliefert?

Im laufenden Weihnachtsmarktbetrieb greifen die Beschicker auf die Belieferung durch Handkarren bzw. Lastenrädern zurück. Außerhalb der Öffnungszeiten bestehen keine Bedenken gegen das Befahren der Marktfläche, sodass größere Mengen an Waren mittels Fahrzeug angeliefert werden können.

5. Wie kann es sein, dass – obwohl es inzwischen mehrere Fahrzeugsperren und andere Sicherheitsmaßnahmen rund um den Weihnachtsmarkt gibt – Fahrzeuge wie das Unfallfahrzeug vom 18. Dezember trotzdem auf das Gelände des Marktes gelangen?

Eine solche unbefugte Zufahrt an einer Sperre muss künftig vermieden werden. Daher wurden der Sicherheitsdienst und die mobile Sperre hinsichtlich der Zufahrtserlaubnisse nochmals sensibilisiert.

6. Warum wurden Holzspäne in der Sondernutzungszone Neubrunnenplatz verstreut? Waren die Holzspäne Teil der Sondernutzungserlaubnis? Welchen Effekt haben diese Späne für das barrierefreie Passieren des Platzes (z. B. mit Rollstuhl?) Wie werden die Belange der Barrierefreiheit bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse berücksichtigt?

Die Holzspäne waren Teil der Dekoration durch einen der Schausteller vor Ort und sollten dem Ambiente dienen. Diese wurden bereits auch in den Jahren 2016 - 2018 zum Einsatz gebracht. Diese sind nicht Teil der Sondernutzungserlaubnis und können in den kommenden Jahren weggelassen werden. Im Bereich des Neubrunnenplatzes wird mit Kabelbrücken gearbeitet, für die kommende Winterzeit werden zusätzlich noch weitere Rollstuhlgerechte Kabelrampen an den verschiedenen Plätzen eingesetzt.

7. Welches Auswahlverfahren galt für die Standplätze in den Sondernutzungszonen? Welche Sortimentsmischungen wurden jeweils ausgeschrieben? Wurden auch für die Gestaltung der Verkaufsbuden weniger strenge ästhetische Kriterien angewandt als beim Weihnachtsmarkt? Beabsichtigt die Verwaltung bei der Erteilung künftiger Sondernutzungserlaubnisse (insbesondere am Neubrunnenplatz) die Stadtbildpflege stärker einzubeziehen als bisher?

Das Auswahlverfahren für die Stände wird von mainz**plus** CITYMARKETING aufgrund der Produktvielfalt auf Basis der vorliegenden Bewerbungen durchgeführt. Auf eine Vereinheitlichung der Stände wurde aufgrund der Wirtschaftlichkeit für die Standbetreiber verzichtet, da die Nebenweihnachtsmärkte nicht mit dem Umsatz des Hauptweihnachtsmarktes gleichzusetzen sind. Speziell im Bereich des Neubrunnenplatzes wurde für das Jahr 2019 ff ein stimmigeres Bild im Einklang mit den baulichen Gegebenheiten vor Ort angestrebt. Entsprechend wurde die Auswahl der Beschicker angepasst.

8. Warum wurde der Ortsbeirat bei der Entscheidung, in diesem Jahr eine zusätzliche Sondernutzungszone einzurichten, nicht beteiligt? Beabsichtigt die Verwaltung den Ortsbeirat in diesem Jahr zu beteiligen? Falls nein, warum nicht?

Die Entscheidung am Hopfengarten einen Weihnachtsmarkt stattfinden zu lassen wurde durch den Stadtvorstand am 27.02.2018 beschlossen. Dieser Markt wurde vorerst auf ein Jahr befristet und an die Öffnungszeiten des Hauptweihnachtsmarktes geknüpft.

Mainz, 08.05.2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete